

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der Precast Software Engineering GmbH

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen finden Anwendung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen mit der Precast Software Engineering GmbH (nachfolgend „PENG“) abgeschlossenen Verträge über Softwarelieferungen und sonstige Leistungen.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die PENG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

2. Verpflichtungen von PENG

2.1 Soweit sich PENG bei Verträgen über Softwarelieferungen nicht ausdrücklich zu sonstigen Leistungen verpflichtet hat, beschränken sich die vertraglichen Verpflichtungen von PENG ausschließlich auf die Softwarelieferung.

2.2 Beim Kauf von Software sind die Leistungspflichten von PENG im Zweifel auf die Überlassung des Programms auf geeigneten Datenträgern zur Übertragung auf den Rechner, auf die Lieferung der Anwenderdokumentation sowie auf die Einräumung eines nicht ausschließlichen Nutzungsrechts beschränkt. Zur Lieferung von Updates (Änderungen, Erweiterungen und Verbesserungen) der Software ist PENG nur verpflichtet, wenn ein Serviceplus-Vertrag abgeschlossen ist.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preisangaben von PENG zuzüglich Versandkosten und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

4.1 Der Kunde ist nur dann berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen gegen offene Forderungen der PENG aufzurechnen, wenn PENG die jeweiligen Gegenforderungen des Kunden nicht bestreitet oder das Bestehen der Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt ist.

4.2 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an gelieferter Ware einschließlich Software geht erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung werden Lizenzen mit zeitlicher Befristung versendet.

6. Lizenzbedingungen

6.1 PENG räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die vertragsgegenständliche Software im Objektcode nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Eine über die nachfolgenden Bestimmungen hinausgehende Rechteinräumung ist mit der Überlassung der Software nicht verbunden. PENG behält sich insbesondere alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor.

6.2 Soweit eine Einzelplatzanwendung vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der Software nur auf einem einzelnen Computer berechtigt (Einzelplatzanwendung).

6.3 Soweit eine Mehrplatzanwendung (Lizenzserver) vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der Software auf mehr als einem Computer berechtigt, wobei die im Vertrag vereinbarte Höchstanzahl von Plätzen (Usern), die die Software gleichzeitig nutzen, einzuhalten ist. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Lieferung von Dongles oder Lizenzfiles für einzelne Plätze (User) zum Zwecke der Verwertung von Einzelplatzanwendungen. Der Weiterverkauf/Tausch von Ein-

zellizenzen - herausgelöst aus dem Lizenzserver - ist nicht gestattet.

6.4 Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit es für die Benutzung der Software und zur Sicherung notwendig ist. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die – vollständige oder teilweise – Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs.

6.5 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nicht zulässig.

6.6 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software und das Benutzerhandbuch zu Erwerbszwecken zu vermieten.

6.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

6.8 Die Software ist durch einen Dongle oder anderweitig gegen unberechtigte Nutzung geschützt. Der Kunde kann im Falle der Beschädigung, des Diebstahls oder des sonstigen Abhandenkommens des Dongle von PENG keine Ersatzlieferung verlangen. Der Dongle ist vor Umwelteinflüssen wie extremen Temperaturen, Flüssigkeiten, Staub, chemischen Substanzen etc. zu schützen.

7. Mängelansprüche

7.1 Der Kunde hat die Pflicht, die gelieferte bzw. installierte Software unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Bei Verletzung dieser Pflichten gilt die Software in Ansehung offensichtlicher Mängel als genehmigt.

7.2 Erweist sich die von PENG gelieferte Software oder sonstige Leistung als mangelhaft, ist PENG die Gelegenheit einzuräumen, gegebenenfalls auch mehrfach, den Mangel kostenfrei nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen.

7.3 Wenn PENG die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder – falls der Mangel erheblich ist - vom Vertrag zurücktreten.

7.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche an der Software oder sonstigen Leistungen von PENG beträgt 12 Monate beginnend mit Ablieferung bzw. – wenn PENG auch die Installation schuldet – nach deren Durchführung. Dies gilt nicht für Mängel, die PENG arglistig verschwiegen hat.

8. Haftung

PENG schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von PENG.

9. Erfüllungsort, Gefahrübergang

9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen PENG und dem Kunden ist Salzburg.

9.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald PENG die zu liefernde Ware an die/das den Transport ausführende Person/Unternehmen übergeben hat.

10. Sonstiges

10.1 Ist der Kunde Kaufmann, so ist Salzburg Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen PENG und dem Kunden. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde in Österreich keinen allgemeinen Gerichtsstand hat und die PENG ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

10.2 Auf Verträge zwischen PENG und deren Kunden ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen unwirksam sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer rechtlichen Wirksamkeit nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der Geschäfts- und Lizenzbedingungen.

Serviceplus-Bedingungen der Precast Software Engineering GmbH

1. Anwendungsbereich und Bedingungen

Soweit zwischen PENG und dem Kunden ein Softwarepflegevertrag (Serviceplus) zustande kommt, gelten die nachfolgenden Bedingungen:

2. Leistungsumfang Serviceplus

2.1 Neue Versionen (Upgrades; Updates)

PENG entwickelt die Software regelmäßig weiter und verpflichtet sich, den Vertragspartner (Kunden) an den Entwicklungen teilhaben zu lassen. Dies kann durch die Zurverfügungstellung von Upgrades (inhaltliche Erweiterungen der Software) und Updates (Qualitätsverbesserungen und Weiterentwicklungen der Software) geschehen. PENG wird den Kunden diese neuen Versionen nach freiem Ermessen versenden oder zum Download bereithalten. Es steht im Ermessen von PENG, in welchen zeitlichen Abständen neue Versionen der Software bereitgestellt werden. Ebenso steht es im Ermessen von PENG, ob Funktionalitäten und Module der Software beibehalten, geändert, modifiziert, reduziert oder erweitert werden.

2.2 Hilfestellung (Support; Hotline)

PENG verpflichtet sich, den Kunden bei Fragen zur Anwendung der Software telefonisch über die Hotline sowie per E-Mail und per Telefax zu unterstützen. Allgemeine Erläuterungen zur Funktionsweise der Software oder die Schulung einzelner Programmabläufe gehören nicht zu den geschuldeten Leistungen. PENG ist darüber hinaus weder zur Administration der Computeranlage (Hardware) des Kunden noch zur Unterstützung des Kunden bei der Umwandlung von Alt-Datenversionen in Neu-Datenversionen noch zur Unterstützung des Kunden bei der Umwandlung von Daten mit Fremdformaten- in zur Software kompatible Formate verpflichtet. Die Hilfeleistungen von PENG beschränken sich darüber hinaus auf die jeweils aktuellste Version der Software. Nach Entwicklung und Bereitstellung einer neuen Version gemäß vorstehender Nr. 2.1. werden Hilfeleistungen für die ältere Version noch für eine Übergangszeit von sechs Monaten erbracht.

PENG Hotline Servicezeiten: Montag bis Donnerstag 08:00-12:00 und 13:00-16:00 MEZ, Freitag 08:00-12:00 MEZ.

3. Mitwirkungspflicht des Kunden:

Der Kunde hat angemessene Vorkehrungen zur Datensicherung zu treffen. Vor der Installation neuer Versionen hat der Kunde vorhandene Daten – insbesondere der vom Kunden mit der Software erstellter Daten (z.B. Projektdaten) - auf externe Datenträger zu sichern.

4. Vergütung

Der Kunde verpflichtet sich, für die Serviceplus-Leistungen eine pauschale monatliche Gebühr in Höhe des im Serviceplus-Vertrag genannten Betrages zu zahlen. Die Serviceplus-Gebühr wird jeweils im voraus fällig, bei halbjährlicher Zahlungsweise am 1. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres.

5. Vertragsdauer

5.1 Der Serviceplus-Vertrag beginnt – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist - am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Abschluss des Serviceplus-Vertrags folgt.

5.2 Der Serviceplus-Vertrag läuft mindestens für eine Vertragsdauer von 36 Monaten und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit ordentlich gekündigt wird. Der Serviceplus-Vertrag kann nur im Ganzen gekündigt werden, eine Teilkündigung - insbesondere zu einzelnen Softwaremodulen - ist nicht möglich.

5.3 Der Serviceplus-Vertrag kann seitens PENG aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. PENG ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung der Serviceplus-Gebühr trotz zweifacher Mahnung teilweise oder vollständig in Verzug ist.

5.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.

Im Übrigen finden auf den Serviceplus-Vertrag ergänzend die Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen der PENG Anwendung.

Datenschutz

Die Daten des Kunden unterliegen im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung der elektronischen Datenverarbeitung. PENG wird bei Nutzung der personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten in diesem Zusammenhang ggf. auch an ein Unternehmen der PENG-Gruppe weitergeleitet werden. Selbstverständlich wird PENG den ausdrücklichen Wunsch des Kunden, die Daten nicht für Zwecke des Direktmarketings zu nutzen, beachten.

Ort, Datum Unterschrift Kunde